

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot

1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen,
2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw.

bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Aus- und Durchfuhr von: Söhleinnägeln mit runden oder sassoniertem Kopf, Eisenen Fässern der Nr. 828 b des Statistischen Warenverzeichnisses.

Berlin, den 4. September 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Absatz von Dörrgemüse.

Die Kriegsgeellschaft für Dörrgemüse m. b. o. Berlin, hat auf Grund des § 2 der Verordnung vom 5. August 1916 mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Herrn Reichskanzlers beschlossen, den Absatz von Dörrgemüse ab 1. September 1916 allgemein freizugeben, wenn die nachstehend angeführten Preise nicht überschritten werden:

	für 100 kg. netto
1. Für Stedrüben roh	180,— M.
2. „ Kartoffeln gekocht	195,— "
3. „ Kartoffeln	258,— "
4. „ Weißkohl	240,— "
5. „ Weißkohl	180,— "
6. „ Grünkohl	220,— "
7. „ Rötkohl	225,— "
8. „ Suppengemüse (Zusammensetzung)	
a) 1. Sorte (höchst 30% Kartoffeln)	200,— "
b) 2. Sorte (höchst 50% Kartoffeln)	185,— "
c) 3. Sorte (höchst 60% Kartoffeln)	170,— "
9. „ Spinat	340,— "
10. „ Zwiebeln	365,— "
11. „ grüne Bohnen	480,— "

II. Die Preise gelten für sorgfältig und sauber geputzte, sachgemäß getrocknete Ware, blanchiert oder nicht blanchiert, unverpackt und frei Empfangsstation.

III. Zur Verpackung in Säcken ist ein Aufschlag von 8 M. für je 100 Kilogramm (für 4 Säcke zu 25 Kilogramm oder 2 Säcke zu 50 Kilogramm), für Kistenpackung ein Aufschlag von 10 M. für je 100 Kilogramm zulässig.

IV. Für abfahrende Ware darf nur ein entsprechend niedriger Preis gefordert werden, bei Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Über seine Zusammensetzung und das von ihm einzuholagende Verfahren bleiben nähere Bestimmungen vorbehalten.

V. Die Erzeugerpreise werden auch solchen Verbrauchern gewährt, die mindestens 500 Kilogramm derselben Sorte auf einmal abnehmen.

VI. Beim Absatz im Großhandel darf auf den Erzeugerpreis ein Aufschlag von 7½ Prozent verrechnet werden.

VII. Der Kleinhändler darf auf den Großhandelspreis weitere 20 Prozent zuzlagen, wobei der Preis nach oben auf volle 5 Pg. abgerundet werden kann.

VIII. Den Erzeugern ist gestattet, beim unmittelbaren Absatz an den Kleinhandel den Großhandelspreis zu berechnen.

Die Hersteller von Dörrgemüse haben alle Verträge über den Absatz von Dörrgemüse jeweils unverzüglich der Kriegsgeellschaft nach Menge, Art, Preis und Erwerber anzugeben.

Berlin, den 1. September 1916.

Kriegsgeellschaft für Dörrgemüse m. b. o.
Koppel. Dr. Bach.

Durch Bekanntmachung vom 1. September 1916 hat die Kriegsgeellschaft für Dörrgemüse den Absatz von Dörrgemüse bis auf weiteres zu den in dieser Bekanntmachung genannten Preisen und Bedingungen freigegeben. Die Hersteller von Dörrgemüse werden aber gemäß § 4 der Verordnung vom 5. August 1916 verpflichtet, alle Verträge über den Absatz von Dörrgemüse jeweils ohne Berzug der Gesellschaft anzumelden.

Über die Höhe des den einzelnen Herstellern zuzufügenden Kontingents werden demnächst Bestimmungen erlassen werden.

Alle am Absatz von Dörrgemüse Beteiligten (Hersteller, Großhändler, Kleinhändler) werden noch besonders darauf hingewiesen, daß die Überbreitung der für den Absatz von Dörrgemüse vorgeschriebenen Preise nach §§ 2 und 9 der Verordnung vom 5. August 1916 mit hohen Strafen bedroht ist und daß Hersteller

von Dörrgemüse, die sich solcher Überbreitung schuldig machen, Gefahr laufen, hinsichtlich der Kontingentierung besonders beteiligt zu werden.

Die Preise und Bedingungen gelten auch für die Erfüllung solcher Verträge, die vor dem 1. September abgeschlossen, aber nunmehr erst ganz oder teilweise erfüllt werden. Solche Verträge müssen daher gegebenenfalls entsprechend abgeändert werden.

Berlin, den 1. September 1916.

Kriegsgeellschaft für Dörrgemüse m. b. o.
Koppel. Dr. Bach.

Bekanntmachung.

Betr.: Ergänzungswahl des Kreistags des Kreises Gießen durch die 50 Höchstbesteuerten.

Das in Nr. 112 des Kreisblatts vom 11. ds. Mts. veröffentlichte Verzeichnis der 50 Höchstbesteuerten wird dahin berichtig, daß an Stelle der unter Nr. 22 aufgeführten Firma C. Klingspor Geb. Kommerzienrat Siegmund Heidelheim zu Gießen tritt. Bei dem mit der geringsten Steuerleistung aufgenommenen bezeichnet sich die Jahressteuerleistung auf 2527 M. 80 Pg.

Gießen, den 12. September 1916.

Namens des Kreisausschusses des Kreises Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Belehr mit Obst.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehende Bekanntmachung der Landesobststelle wird hiermit veröffentlicht.

Gießen, den 12. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Obst.

Unsere Geschäftsabteilung, die Centralgenossenschaft der hess. ländl. Konsumvereine, Darmstadt, hat als Kommissionäre für den Auslaß von Apfeln, Birnen und Zwetschken im Kreise Gießen folgende Stellen bestimmt:

Die Firma A. Stahl Wwe. Friedberg für die Gemeinden südlich der Bahnlinie Wetzlar-Melsfeld.

Die Oberhessische Kornhausgenossenschaft Melsfeld für die Gemeinden nördlich der Bahnlinie Wetzlar-Melsfeld.

Die mit Ausweisstelle der Landesobststelle versehenen gewerblichen Ausläufer (Obsthändler usw.) des Kreises Gießen wollen sich wegen Durchführung der Auslaßgeschäfte mit den genannten Kommissionären direkt ins Benehmen setzen. Unsere Geschäftsabteilung, die Centralgenossenschaft tritt nur mit den genannten Kommissionären in Geschäftsvorbindung.

Darmstadt, den 8. September 1916.

Die Landesobststelle.
Dr. Wagner.

Bekanntmachung.

Betr.: Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel; hier: des Georg Friedrich Seipp zu Dorf-Gill.

Gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 6. September 1916 ist der Händler Georg Friedrich Seipp von Dorf-Gill vom Handel mit Milch als unzuverlässige Person ausgeschlossen.

Gießen, den 7. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 1. ds. Mts. als versteckt zu gelten haben:

Im Großherzogtum keine Kreise.

Im Reichsgebiet die Bezirke Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Botsdam, Frankfurt, Stettin, Koslin, Stralsund, Polen, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Stade, Osnabrück, Münster, Minden, Bielefeld, Trier, Oberböhmen, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Leipzig, Reckersdorf, Jagstkreis, Donaukreis, Mainkreis, Württemberg-Schwarzwald, Sachsen-Weimar, Mecklenburg, Strelitz, Lübeck in Oldenburg, Braunschweig, Reuß i. L., Unterelsaß, Oberelsaß, Lothringen.

Gießen, den 11. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.